

SATZUNG

Kreisjägersvereinigung Ludwigsburbg e.V.



SATZUNG

Kreisjägersvereinigung Ludwigsburg e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz

III. Organe

- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Wahlverfahren und Beschlüsse
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Hegeringe

IV. Auflösung

- § 12 Auflösung des Vereins

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

- § 13 Disziplinarordnung
- § 14 Inkrafttreten dieser Satzung

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz

III. Organe

- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Wahlverfahren und Beschlüsse
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Hegeringe

IV. Auflösung

- § 12 Auflösung des Vereins

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

- § 13 Disziplinarordnung
- § 14 Inkrafttreten dieser Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Ludwigsburg e.V.“. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdschutz Verband e.V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände“ ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigsburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - die nachhaltige Förderung und Sicherung des Jagdwesens, der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere,
 - die nachhaltige Förderung und Sicherung der freilebenden Tierwelt und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen,
 - die Förderung des Natur- und Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes,
 - die Weitergabe jagdlichen Wissens in Aus- und Fortbildung an die Jägerschaft.
- 2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit das Anliegen des Vereins darzustellen,
 - die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung der Jagdverwaltung (u.a. Behörden und Institutionen, soweit die Interessen dieser Jägervereinigung berührt werden),
 - die Mitwirkung und Beratung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Natur-, Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutz,
 - die Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,

II. Mitgliedschaft

- die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und der Führung von Jagdgebrauchshunden,
 - die Förderung des jagdlichen Schießwesens im Zusammenhang mit der Ausbildung und Erhaltung von jagdlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - die Förderung des Jagdhornblasens und der Vermittlung der Jagdbetriebssignale,
 - die Aus- und Fortbildung der Jäger,
 - die Förderung der Wildbrethygiene als Verbraucherschutz,
 - die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden – Württemberg e. V.
- 3) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein kann bei grundsätzlicher Bedeutung die Jagdausübung und/oder die Hege betreffender Fragen für den Verein oder seine Mitglieder vermittelnd tätig werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung anerkennen.

Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen:

- Ordentliche Mitgliedschaft
 - Für alle Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, die die Voraussetzung zur Erlangung eines Jagdscheines erbracht haben,
 - Für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, die Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind, sich für die Zwecke des Kreisvereines einzusetzen,
 - Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die sich in der Ausbildung für die Jägerprüfung befinden.
 - Außerordentliche Mitgliedschaft für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; mit Vollendung des 16. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
 - Fördermitgliedschaft für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, die mit der Jagd verbunden sind und für sie eintreten wollen, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gem. Abs.1 a) Alternative 1 oder 3 zu erfüllen und für juristische Personen,
 - Doppelmitgliedschaft für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV Baden-Württemberg e. V. unterhalten auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in anderer geeigneter Weise, die den Absen der erkennen lässt, zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

II. Mitgliedschaft

- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe zunächst auf den Kreisjägermeister delegiert. In besonderen Fällen und insbesondere bei Ablehnung eines Antrags ist zuvor der gesamte Vorstand zu hören.
- 4) Personen, die sich um den Verein und/oder das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, spätestens 2 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit. Bei besonderen Härtefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- 7) Zeiten, die Mitglieder bei anderen Jägervereinigungen oder Kreisvereinen zurückgelegt haben, werden bei Ehrungen angerechnet.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Austritt). Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand, spätestens am 30.09. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein,
- durch Tod des Mitgliedes,
- durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt,
- Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat,
- das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft nicht nur unerheblich schädigen,
- es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffen rechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines rechts kräftig abgelehnt hat,
- durch rechtskräftige Entscheidung auf Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V.

2) Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Abs. 1 c) durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor über den Ausschluss endgültig beschlossen wird, erhält das Mitglied die Gelegenheit, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Über die Beschlussfassung des Ausschlusses und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll

II. Mitgliedschaft

zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen und dem Betroffenen zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Bescheids, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächsttagende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 3) Im Fall des Abs. 1 d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist im Anhang abgedruckt.

§5

Datenschutz

- 1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds und während der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt von dem Verein nur insoweit, als sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg ist der Verein berechtigt und verpflichtet, zur Förderung des Vereinszwecks des Landesjagdverbandes nützliche Daten an den Landesjagdverband zu melden.
- 3) Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes, auf Internetseiten des Vereins oder des Landesjagdverbandes, in einer Vereinszeitschrift, in der Tagespresse oder in sonstigen Medien. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Verein benachrichtigt unverzüglich Veröffentlichung auch über Medien des Landesjagdverbandes erfolgt.
- 4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Einem Mitglied des Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
- 5) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§6

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Hegeringleiter

§7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister),
 - b) dem Stellvertreter (Stellvertretender Kreisjägermeister),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) zwei Beisitzern.

Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- 2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands aus:

- a) den Obleuten für
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Schießwesen,
 - Jagdhornblasen,
 - Jagdgebrauchshundewesen,
 - Jugendarbeit,
 - Biotoppflege, Umwelt-, Natur- und Tierschutz
 - Internet,
 - Junge Jäger,
- b) den Hegeringleitern

Der erweiterte Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen.

- 3) Sofern in dieser Satzung der Vorstand und nicht der geschäftsführende Vorstand genannt ist, ist mit Ausnahme des § 7 Abs. 6 der erweiterte Vorstand gemeint.
- 4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung über Geschäfte der laufen den Verwaltung sowie die regelmäßige Beratung und Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Er kann beratende Mitglieder ohne

III. Organe

Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Über die Sitzung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

- 5) Die unter Abs. 1) und 2) a) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, auf 4 Jahre gewählt. Für die Wahl der unter Abs. 2) b) genannten Mitglieder gilt § 11 Absatz 4.
- 6) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Über die Vorstandssitzung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- 8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder oder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragter Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen zu gewähren.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder- bzw. Hegeringversammlung (§ 11 Abs. 4) im Amt.
- 11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.
- 12) Ein Vorstandsmitglied, der seine Amtsführungspflicht schuldhaft verletzt hat, kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat sich sofort anzuschließen.

§8

1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Prüfungsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Feststellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, soweit erforderlich,
- Wahl des Vorstandes (außer Hegeringleiter) auf 2 Jahre sowie zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils 2 Jahre,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. Abs. 3,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern,
- Entscheidungen bei Kreditaufnahmen über 10.000,00 €,
- Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse,
- Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für den Vorstand oder den geschäftsführenden Vorstand,
- Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Landesjagdverbandes

2) Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, oder dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg und/oder durch einfaches Rundschreiben in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundschreiben mit dem Tag der Absendung.

3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform beim Vorsitzenden eingereicht werden.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§9

Wahlverfahren und Beschlüsse

1) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und alle Fördermitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

III. Organe

- 2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 4) Über die Mitgliederversammlung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

§10

Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis der jährlichen Prüfung zu geben.

§11

Hegeringe

- 1) Innerhalb des Vereines sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.
- 2) Die Jägervereinigung Ludwigsburg e.V. gliedert sich in einzelne Hegeringe. Die Festlegung der Hegeringgebiete kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann durch den Vorstand jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Hegeringleiter gewählt wurden, andernfalls nur mit Zustimmung der Mitglieder der von der Veränderung der Festlegung der betroffenen Hegeringe.
- 3) Mitglieder eines Hegerings sind alle Jagdausübungsberechtigten eines Reviers in diesem Hegering, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Mitglieder des Vereines, die nicht im Bereich ihrer Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- 4) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegerings alle vier Jahre zu wählen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Es wird geheim abgestimmt, sofern ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen ordentlichen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre

IV. Auflösung

Wahl Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Hegering-Mitglieder und alle Hegering-Fördermitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hegeringversammlung berechtigt.

- 5) Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
- 6) Die Hegeringe können zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des Bundes- oder Landesjagdgesetzes mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten sein.

§12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- 2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3) Im Falle einer Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens. Auf die Liquidation sind die Vorschriften der §§ 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. mit Sitz zur Zeit Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart, eingetragen im Vereinsregister des AG Stuttgart unter VR 1167, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

§13

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder der Jägervereinigung Anwendung. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Anmerkung: Die Satzung wurde am 17.09.2012 errichtet und mit Änderung vom 12.11.2012 in das Vereinsregister VR 2182 am 3.12.2012 eingetragen.

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

DISZIPLINARORDNUNG

Der Deutsche Jagdschutzverband e.V. hat aufgrund Art. 2 Abs. 5 seiner Satzung folgende Disziplinarordnung beschlossen:

I. Abschnitt Grundsätze

§1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
- b) darüber hinaus - namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§2

1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit:

- Verwarnung;
- Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro;
- Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit;
- zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte;
- Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu Ziffer 3. bis 5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

- 2)** Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.
- 3)** Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.
- 4)** Im Falle des Abs. 1) Ziffern 4 und 5 darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. dessen Untergliederungen als Mitglied aufgenommen werden.

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

§3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§4

- 1) Die den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungs- gewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.
- 2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt Disziplinarausschuss

§5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinarausschüsse in der notwendigen Anzahl gebildet.

§6

- 1) Ein Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.
- 2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverband-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- 3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.
- 4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

III. Abschnitt Verfahren

§7

- 1) Der Disziplinarausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederungen ist.
- 2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.
- 3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§8

- 1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.
- 2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.
- 3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
- 4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder dem Landesjagdverband – ggf. anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabederwesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.
- 5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.
- 6) Ein Einstellung des Verfahrens kommt nur analog § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung in Betracht.

§9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibarbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

IV. Abschnitt Berufungsinstanz

§10

- 1) In jedem Landesjagdverband ist ein Berufungsausschuss zu bilden. § 6 gilt entsprechend.
- 2) Der Betroffene sowie der Landesjagdverband können gegen eine Einstellung des Verfahrens sowie gegen jeden Spruch eines Disziplinarausschusses binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufungsausschuss schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu begründen.
- 3) Auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss finden die Vorschriften des Abschnitts III. entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§11

- 1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- 2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- 3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lauten den rechtsfähigen Spruches soll von der zuständigen Ortsorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekanntgegeben werden.
- 4) Entscheidungen zu § 2 Abs. 1) Ziffern 3. bis 5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.
- 5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, werden das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Abs. 4) trotzdem durchgeführt.